

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung

betr. Beschwerden über den Versand nach Rußland.

Da sich in letzter Zeit die Klagen über die Erschwerung des Versandes nach Rußland gehäuft haben, bitten wir, genaue Unterlagen über Beschwerdefälle der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Auslandsabteilung einzusenden.

Dabei empfehlen sich insbesondere folgende Angaben:

1. Welche Arten von Sendungen sind bezogen (Kreuzbänder, Pakete)?
2. An wen waren die Sendungen gerichtet (Institute, Bibliotheken, Privatpersonen)?
3. Welchen Inhalt hatten die Sendungen (wissenschaftliche Werke, schöne Literatur, Philosophie, populäre Werke usw.)?
4. Mit welcher Begründung und von welcher Stelle erfolgte die Zurückweisung? — Umhüllungen zurückgewiesener Sendungen sind mit einzusenden.
5. Welche Erschwerungen für die Zahlungen russischer Schuldner nach Deutschland sind neuerdings bekannt geworden?

Leipzig, den 18. Oktober 1928.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Herr Ernst Kundt in Karlsruhe i. B. überwies uns anlässlich seines 60jährigen Berufsjubiläums

100.— Mark.

Mit unserem Danke für diese Spende verbinden wir herzlichste Glückwünsche für den Jubilar.

Berlin, den 17. Oktober 1928.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins  
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Max Paschke. Max Schotte. Reinhold Borstell.  
Friedrich Feddersen. Dr. Erich Berger.

### Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.

(Zuletzt Bbl. Nr. 174.)

### Ankündigung einer »Gratisausgabe« unlauterer Wettbewerb?

Der Fall ist in Buchhandels-, Publikums- und Juristenkreisen schon viel erörtert worden. Lebhaftes Für und Wider wurde vorgebracht, und dieser Meinungsstreit ist auch durch das inzwischen erfolgte und jetzt veröffentlichte Reichsgerichtsurteil keineswegs beendet, obwohl der Fall selbst dadurch natürlich tatsächlich beendet ist (Urteil abgedruckt in Jur. Wochenschr. 1928, S. 2364, und Gew. Rsch. u. Urh.R. 1928, S. 712).

Der Gutenberg-Verlag Christensen & Co. in Hamburg hat in zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften Ankündigungen veröffentlicht, die unter anderem eine Ausgabe von »Brehms Tierleben« gratis anboten. Da die Fassung des Inserats für die Beurteilung der Rechtsfrage, die zugleich eine Frage der buchhändlerischen Verkehrssitte ist, wichtig ist, so muß der Sachverhalt hier genau mitgeteilt werden.

Die Inserate enthielten als Kopf in Fettdruck das Wort »Gratis« und darunter das Bild zweier Eisbären auf einer starken Eisplatte mit der Unterschrift »Brehms Tierleben«. Der etwas kleinere, aber deutlich lesbare Text darunter lautet:

»Bei Herausgabe dieses Werkes wollen wir, wie bisher bei unseren Klassiker-Ausgaben, eine große Anzahl unentgeltlich abgeben, und jeder Leser dieses Blattes, der den angefügten Coupon innerhalb 10 Tagen an unser Hauptkontor einschickt, erhält gratis ein vollständiges Exemplar unserer Ausgabe von Brehms Tierleben in 24 Bänden, enthaltend zirka 4000 Seiten.«

Nach einem Hinweis auf Inhalt und Bedeutung dieses Werkes heißt es dann weiter:

»Die Werke erscheinen schön gedruckt und in gewöhnlichem Buchformat. Der Versand erfolgt der Reihe nach, wie die Aufträge eingehen, und nur für Verpackungs- und Annoncenspesen verlangen wir eine Vergütung von 20 Pf. pro Band.«

Der Anzeige ist ein Bestellcoupon beigelegt, der ausgeschnitten und nach Ausfüllung an die Beklagte, deren Firma und Sitz neben dem Coupon angegeben ist, gesandt werden soll. Er enthält außer dem Vordruck: »Name, Stand, Wohnort, Poststation« ferner die Erklärung: »Unterzeichneter wünscht sich gratis Brehms Tierleben« und den Vermerk »Anbei 3 Pf. in Briefmarken für Empfangsbestätigung«. Neben dem Coupon steht in der Anzeige der Vermerk: »Das Angebot gilt nur für Coupons, die innerhalb 10 Tagen eingesandt werden.«

Der Einsender eines Coupons erhält eine sogenannte Gratiskarte, auf der 2 Ausgaben (A und B) angeboten werden: eine eingebundene Prachtausgabe (A) und eine ungebundene Ausgabe (B). Die Kosten dieser beiden Ausgaben sind auf der Rückseite der Karte angegeben. Jede von ihnen besteht, wie dort näher angegeben ist, aus 24 Bänden (richtiger »Teilen«), von denen jedesmal 2 in einem Bande vereinigt sind. Der Preis für die eingebundene Prachtausgabe (Ausgabe A) ist dort auf 22,20 RM ab Verlag = 6 × 3,70 RM, wobei 3,70 RM den Preis für je zwei Einbände und Einbinden darstellen soll, zuzüglich 0,20 RM Verpackungs- und Annoncenspesen für jeden der 12 gebundenen Bände (= 2,40 RM) und 0,30 RM für Porto festgesetzt. Der Preis für die Ausgabe B, d. h. die ungebundene »Gratisausgabe«, beträgt 6,60 RM. Dieser Betrag setzt sich nach der dortigen Angabe aus der in der Anzeige für jeden der 24 Bände (richtiger »Teile« oder »Bücher«) geforderten Vergütung von 0,20 RM an anteiligen Verpackungs- und Annoncenspesen = 4,80 RM und aus 0,30 RM Verpackungsspesen für je 4 Teile (6 × 0,30) = 1,80 RM, im ganzen 6,60 RM zusammen. Die Prachtausgabe (Ausgabe A) ist entsprechend der weiteren Angabe auf der Rückseite der Gratiskarte auf gutem, weißen, holzfreien Papier gedruckt und enthält zirka 300 Abbildungen und 36 farbige Tafeln.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler erblickte in dieser Ankündigung und diesem Geschäftsgebaren eine Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, da das Inserat unwahre und irreführende Angaben enthalte; es verstoße gegen die guten Sitten, denn dadurch, daß die Zeitungsanzeige am Kopf in Fettdruck das Wort »Gratis« enthalte und erst am Schlusse des kleiner gedruckten Textes erwähnt werde, daß eine Vergütung von 0,20 Mark für jeden Band zu zahlen sei, werde in dem nicht besonders aufmerksamen Leser der Eindruck erweckt,